

# Vom unschätzbaren Wert „unscheinbarer“ Seminare

Prof. Dr. Stephan Stübinger, Hagen\*

*Die nachfolgenden Zeilen sind meinem überaus geschätzten Kollegen und lieben „Siez“-Freund Rainer Zaczyk gewidmet. Es hat mich außerordentlich gefreut, als mich die Anfrage der Redaktion des Bonner Rechtsjournals erreicht hat, ob ich einen Beitrag zu einer Sonderausgabe für Herrn Zaczyk beisteuern möchte. Ohne zu zögern, habe ich sofort zugesagt, denn die gute Idee, Herrn Zaczyk zum Ausscheiden aus dem Wissenschaftsbetrieb mit einem Sonderausgabe der BRJ zu ehren, sollte auf jeden Fall unterstützt werden. Als thematische Vorgabe bzw. Inhaltsanregung wurde in der Anfrage nahegelegt, möglichst ein Thema zu wählen, welches Herrn Zaczyk und mich auf persönlicher oder wissenschaftlicher Ebene verbindet. Neben vielen gemeinsamen strafrechtlichen und philosophischen Grundanschauungen verbindet uns sicherlich die Erinnerung an mehr als ein Dutzend gemeinsame Lehrveranstaltungen. Während meiner Zeit als Inhaber einer Bonner Professur für Strafrecht in den Jahren 2009 bis 2014 und sogar darüber hinaus durfte ich nämlich an seiner Seite als Mit-Veranstalter von Seminaren mit rechtsphilosophischen Inhalten auftreten. Rechtsphilosophie-Seminare haben an der Universität in Bonn eine lange Tradition, die Rainer Zaczyk dankenswerterweise am Leben gehalten hat. Die Pflege einer solchen Seminarkultur ist ein hohes Gut, das wohl nur der wirklich zu schätzen weiß, der den Mangel an solchen Lehrveranstaltungen ebenfalls erlebt hat. Die Rechtsphilosophie wird andernorts eher als Stiefkind der Rechtswissenschaft behandelt, teilweise findet sie sich nicht einmal mehr im Lehrangebot juristischer Fakultäten; in Bonn genießt sie hingegen noch einen recht hohen Stellenwert. Diese Veranstaltungen weisen dabei eine selten gewordene Besonderheit auf: durch die Teilnahme kann nämlich kein Schein erworben werden, der examensrelevant verwertbar wäre; es handelt sich daher um die im Titel angesprochenen „unscheinbaren“ Seminare. Es liegt für mich daher nahe, ein wenig über diese Lehrveranstaltungen zu berichten.*

In einer Zeit der „do ut des“-Mentalität, in der beinahe jeder Fingerzeig mit einer Bescheinigung quittiert werden soll, erweist sich diese Form der wissenschaftlichen Betätigung als wahre Luxuserscheinung. Die „Unscheinbarkeit“ zeitigt eine erstaunlich befreiende Wirkung bei allen Beteiligten: sie befreit nicht nur die Studierenden von dem sonst üblichen Leistungsdruck, auch die Veranstalter kön-

nen unbefangener auftreten, denn sie müssen den Teilnehmenden nicht in der Rolle eines Prüfers gegenüberreten. Die Teilnahme als solche erfolgt vollkommen freiwillig ohne den geregelten Druck einer Studienordnung; sie wird daher nicht von strategischen Hintergedanken einer geschickten Studienplanung bestimmt. Sämtliche Wortbeiträge, die während einer Seminarstunde geäußert werden, brauchen nicht auf eine spätere Benotung zu schießen, sondern können völlig ungezwungen erfolgen – ohne die Sorge durch die Äußerung einer falschen Bemerkung eine schlechte Note zu erhalten. Das eigene Wissen über die philosophischen Gegenstände eines solchen Seminars kann auf diese Weise primär als Interpretationsangebot unterbreitet werden. Da es nicht auf zählbare Erfolge innerhalb einer prüfungsähnlichen Situation ankommt, lassen sich auch eher unfertige Diskussionsbeiträge als willkommene Deutungsversuche starten. Die Form des Seminars wirkte sich auch stets auf die durchaus ungewöhnliche Zusammensetzung des Teilnehmerkreises aus: neben Studierenden aller Semester saßen Mitarbeiter, Doktoranden, Habilitanden und pensionierte Kollegen ebenso wie Studierende anderer Fachbereiche und externe Praktiker im Seminarraum. Der erfreuliche Zuspruch, den die rechtsphilosophischen Seminare in jedem Semester erfahren haben, zeigt überdeutlich, dass weiterhin Bedarf an den juristischen Grundlagenfächern besteht, der nicht immer mit anrechenbaren Punkten erzeugt und bedient werden muss. An anderen juristischen Fakultäten dürften derartige Lehrveranstaltungen nur noch selten anzutreffen sein. Allzu oft konzentriert sich das Jura-Studium darauf, primär den Gutachtenstil und die Falllösungstechniken beizubringen. Dadurch werden die fixen Formen der Fallbearbeitung nicht selten über die scheinbar beliebig austauschbaren Inhalte des Rechtsdenkens gestellt. Die Konzentration auf die Beibringung des dogmatischen Rüstzeugs ist dabei freilich nicht so sehr der mangelnden Bereitschaft zur Vermittlung der grundlegenden Lehrinhalte geschuldet. Vielmehr ist es meist der dürftigen Ausstattung mit Lehrstühlen zu verdanken, dass nur ein Minimalangebot an Vorlesungen möglich erscheint. Vielerorts reichen die vorhandenen Lehrdeputate gerade so dafür aus, um die erforderlichen Pflichtveranstaltungen abzudecken. Darüber hinausgehende Seminare können nur mit Überstunden geleistet werden. Umso bedauerlicher ist es, dass auch in Bonn die Anzahl an Lehrstühlen und Professuren in den letzten Jahren abgenommen hat. Es bleibt zu hoffen,

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafrechtsgeschichte und Rechtsphilosophie an der FernUniversität in Hagen.

dass dadurch nicht die Möglichkeit genommen wird, auch weiterhin zusätzliche Seminare anzubieten.

Aber nicht allein wegen der oben beschriebenen scheinbaren Form sind die angesprochenen Seminare stets etwas ganz Besonderes gewesen. Auch ihre sonstige Ausgestaltung unterschied sich von den üblichen Lehrveranstaltungen. Sie waren nämlich als reine Lektürekurse angelegt. Während in Seminaren gewöhnlich Referate gehalten und anschließend diskutiert werden, steht in den Bonner Rechtsphilosophie-Seminaren das gemeinsame Lesen und Interpretieren von Texten im Vordergrund. Dabei wurden meist ausgewählte Werke philosophischer Klassiker (Kant, Fichte, Hegel, Schelling, Nietzsche) oder aktueller Theoretiker (Luhmann, Habermas) zum Gegenstand gemacht, deren Denken durch die gemeinsame Textarbeit erschlossen werden sollte. Die Gemeinsamkeit des Lesens senkt dabei die spürbare Hemmschwelle, sich mit „großen Denkern“ auseinanderzusetzen, deren zum Teil recht sperriges Theorievokabular nicht direkt einladend wirkt. Die mitunter etwas mühsame Lektüre der Originale ist aber letztlich der einzige Weg, sich dem philosophischen Denken zu nähern. Eine Annäherung über Sekundärliteratur ist kein Ersatz für das eigene Lesen, sondern nur eine – freilich durchaus nützliche – Ergänzung.

Außer der erwähnten Befassung mit den Schriften einzelner Philosophen sind einige der rechtsphilosophischen Seminare aber auch bestimmten Themen gewidmet. So haben wir uns namentlich etwa mit der Gewaltenteilung, der Willensfreiheit, dem Widerstandsrecht, dem Wertbegriff oder dem Verhältnis des Rechts zur Politik bzw. zur Religion beschäftigt. Aber auch diese primär themenorientierte Erarbeitung war stets an ausgewählten Texten mehr oder weniger prominenter Autoren orientiert. Diese Form der Textarbeit unterscheidet ein wissenschaftlich arbeitendes Seminar von dem bloßen Meinungs austausch über ein Thema, der häufig daran leidet, dass die unterschiedlichen Vorverständnisse mangels begrifflicher Klärungsmöglichkeiten nicht hinreichend offengelegt werden können. Durch einen engen Bezug zu einschlägigen Schriften kann nämlich überhaupt erst ein gemeinsames Verständnis als Diskussionsgrundlage erarbeitet werden.

Wer Rainer Zaczyk kennt, weiß, dass es zu seinen großen Stärken zählt, auch schwierige Problemstellungen leicht verständlich darzustellen, ohne sie zu trivialisieren. Stets ist es ihm ein Anliegen, die Seminarteilnehmer an die großen Themen oder bedeutenden Denker der Philosophie des Rechts heranzuführen und zum Mitdenken zu animieren. Die gemeinsame Lektüre der philosophischen Schriften garantiert insofern, dass es nicht etwa nur um die Vermittlung von vorhandenen Wissensbeständen über bestimmte Philosophen und über ihr Denken geht. Es sollte daher nicht bloß Philosophie des Rechts gelehrt, sondern vielmehr selbst über Recht philosophiert werden, d.h. über eine angemessene Begründung des Rechts – fernab der dogmatischen Kenntnis der gerade geltenden Gesetze. Dies führt keineswegs zu einem lockeren Plausch über gerade erst angelesene Inhalte. Es erweist sich vielmehr

als wirklich anstrengende Tätigkeit, wenn konkrete Textstellen systematisch und in ihrem theoriegeschichtlichen Kontext interpretiert werden. Selbstverständlich gehört es insofern zu den Aufgaben der Seminarleitung, das Wissen über die Geschichte der jeweiligen Schriften und ihre Autoren sowie über die mehr oder weniger lange Interpretationshistorie mit an den Diskussionstisch zu holen, um diese Kenntnisse als Deutungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen zu können. Dadurch soll nicht etwa ein professoraler Wissensvorsprung demonstriert, sondern lediglich eigene und fremde Interpretationserfahrungen mitgeteilt werden.

Meines Erachtens repräsentieren derartige Seminare im Grunde das, was die Idee der Universität eigentlich ausmachen sollte: sie eröffnen den Teilnehmern nämlich die Möglichkeit, sich selbst zu bilden. Das „Sich-Bilden“ ist bewusst als eine eigene Aktivität formuliert, die jeder selbst leisten muss. Dies gilt auch für die eigentliche Bedeutung des Ausdrucks „studieren“. Wer das Wort etymologisch an den Wurzeln packt, muss erkennen: „studieren“ heißt eben, sich (um etwas, d.h. um Wissen) bemühen! Dabei gilt es zu beachten, dass der Begriff den Erfolg der Bemühung nicht notwendig mit einschließt. Studieren ist jedenfalls etwas anderes und mehr als das bloße Konsumieren vorgefertigter Wissenshäppchen, die beispielsweise in Lehrbüchern präsentiert oder mittels Power-Point-Präsentation an die Wand geworfen und auf diesen Verbreitungswegen zum Verzehr feilgeboten werden. Vorausgesetzt ist hierbei immer auch eine Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden, wobei sich beide Seiten als Subjekte eines gemeinsamen Bildungsprozesses verstehen können. Für die Lehrenden besteht die eigene einzubringende Aktivität in der Herstellung einer Einheit von Lehre und Forschung, die nicht zuletzt in den Seminaren zur Diskussion gestellt wird. Wie mir Rainer Zaczyk einmal eindrucksvoll in einem Gespräch erläutert hat, erreicht man als Wissenschaftler auf diese Weise über die Jahre vermutlich mehr Menschen als durch die Veröffentlichung von Texten, die ohnehin kaum jemand eingehend liest. Eine allzu strikte Trennung zwischen der eigenen Forschungsleistung und der Erfüllung des Lehrdeputats sollte daher nicht vorgenommen werden.

Die hier nur in Andeutungen skizzierte Vorstellung von Universität als Bildungsstätte unterscheidet sich wohl tuend von der heute überwiegenden Praxis einer universitären Ausbildungsanstalt, die sich mehr und mehr den Fachhochschulen annähert. In den verschulten Lehranstalten werden Menschen fachspezifisch ausgebildet, d.h. der Wissenserwerb kann von den Studierenden letztlich nur als passiver Vorgang erlebt werden. Dementsprechend verhalten sich einige dann auch wie Kunden, die Wissensportionen erwerben möchten und zweckdienliche Dienstleistungen von entsprechenden Anbietern erwarten. Im Fokus stehen insofern dann eher die Lehr-Methoden als die gelehrtten Inhalte und das eigentliche Bildungs-Ziel. Die üblich gewordenen Evaluationen von Lehrveranstaltungen orientieren sich dann vielfach am Unterhaltungswert oder

den didaktischen Fähigkeiten der Dozierenden sowie an der Fülle der zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien. Seminare können dem angeedeuteten Bildungsideal noch immer recht nahe kommen. In ihnen kann in überschaubarer Runde ein Thema intensiv und konzentriert bearbeitet werden. Die textbezogene Lektürearbeit eignet sich dabei für Grundlagenthemen sicherlich eher als für rechtsdogmatische Inhalte. In (Massen-)Vorlesungen lässt sich ein solches Interagieren zwischen lehrenden und lernenden Teilnehmenden hingegen ohnehin kaum verwirklichen; hier dominiert der klassische Frontalunterricht. Im Vergleich zu früher muss diese Veranstaltungsart heutzutage meist mit technischen Mitteln aufgehübscht werden, um jene Generation erreichen zu können, die vor zahlreichen (Handy-, PC-, Laptop und Fernseh-) Bildschirmen groß geworden ist. Rainer Zaczyk hat der Versuchung erfolgreich widerstanden, seine eigene Art des Vorlesens von solchen Techniken abhängig zu machen – sicher nicht zuletzt, da er sich stets geweigert hat, die Hoffnung aufzugeben, dass den jungen Menschen auch weiterhin zumutbar sein soll, 90 Minuten aufmerksam zuhören zu können. Der Einsatz mediengestützter Lehrmethoden kann die individuelle Kopfarbeit ohnehin nicht ersetzen; selbst wer glaubt, sich einen bestimmten Lehrinhalt nur durch das Betrachten bunter Bildschirmprojektionen einprägen zu können, kommt nicht umhin, die Fragestellungen und Problemgehalte der jeweiligen Wissenschaft für sich – im eigenen Kopf – nachzudenken. Dieses Nachdenken über das Recht als Ganzes und einzelne rechtliche Problemlagen ist dabei mehr als die Erinnerung projizierter Power-Point-Folien. Trotz des Verzichts auf mediale Unterstützung hat Zaczyk mit seinen altbewehrten Mitteln des klassischen Vorlesungsstils Lehrpreise gewinnen können. Man muss also keineswegs ein buntes Feuerwerk aus optisch aufbereiteten Textbausteinen und Graphiken an die Hörsaalwand projizieren, um als Hochschullehrer geschätzt zu werden. Ein Grund für seine Beliebtheit dürfte nicht zuletzt darin gesehen werden, dass Rainer Zaczyk seine eigene philosophische Grundanschauung nicht bloß als akademisches Schild vor sich herträgt, sondern auch im Umgang mit Studierenden und Kollegen praktiziert. Als bekennender Anhänger der Philosophie des Deutschen Idealismus nimmt er vor allem die Selbstbestimmung jedes einzelnen sehr ernst und versteht das Recht als tätiges Anerkennungsverhältnis: mit dem Begriff des Rechts wird die wechselseitige Anerkennung der (Willkür-)Freiheit von Personen bezeichnet. Recht betrifft im Kern die unmittelbare Beziehung der Menschen zueinander. Auf diesem Grundgedanken kann das gesamte komplizierte Regelwerk des Rechtssystems moderner Staaten aufbauen. Dabei wird für jeden spürbar, dass diese philosophische Einsicht für Zaczyk nicht etwa eine lebensfremde Theorie darstellt, über die man lediglich gelehrte Abhandlungen schreiben mag; sie bestimmt vielmehr das persönliche Verhältnis zu den Mitmenschen. Um es mit ein wenig Pathos zu formulieren: Rainer Zaczyk überwindet die institutionell erzeugte Kluft zwischen Professor und Studenten dadurch, dass er die Studierenden

stets zu sich hinaufhebt, statt sich zu ihnen belehrend herab zu lassen. Dadurch kann gleichsam in Wort und Tat verdeutlicht werden, worum es dieser rechtsphilosophischen Position geht: Recht ist kein bloßer Erkenntnisgegenstand, den es lediglich auf einer theoretischen Ebene zu erlernen gilt, wie das Periodensystem im Chemieunterricht oder die Namen der verschiedenen Skelettknochen in der Medizin. Rechtswissenschaft ist deshalb auch mehr als bloße Gesetzeskunde. Dabei geht es um mehr als die Widerlegung des alten Vorurteils, das Jura-Studium bestehe zum Großteil aus einem sturen Auswendiglernen gesetzlicher Bestimmungen und der dazu passenden Definitionen. Der Rechtsbegriff bezeichnet vielmehr eine zwischenmenschliche Realität, die von jedem einzelnen gedanklich zu erschließen ist. Wenn es gelingt, den angehenden Juristen klarzumachen, dass es in ihrem Studium gerade nicht damit getan ist, ein für Laien möglichst unverständliches Expertenwissen anzusammeln, wäre schon viel gewonnen. Dann könnte nämlich das Bewusstsein dafür geweckt werden, dass die in Theorie und Praxis tätigen Juristen eigentlich dazu berufen sind, dem Recht als Inbegriff wechselseitiger Freiheit zur Wirksamkeit zu verhelfen. Nur auf der Basis eines solchen Rechtsverständnisses lassen sich die real erlebbaren Verwerfungen innerhalb einer Rechtsordnung auf den Begriff bringen, statt sie in unbestimmten Rechtsgefühlen lediglich zu errahnen oder gegebenenfalls erleiden zu müssen. Dazu müsste das Jura-Studium aber so ausgestaltet werden, dass es nicht nur der Ausbildung von Falllösungstechnikern dient.

Dass das hier bloß kurz skizzierte Ideal einer universitären Bildung im Alltag vielfachen Trübungen ausgesetzt ist, hat Rainer Zaczyk selbst aufgezeigt. Auch ein Idealist ist insofern keineswegs realitätsblind. In einer bemerkenswerten Rede auf dem „Frankfurter Tag der Rechtspolitik“, deren schriftliche Fassung unter dem Titel „Rechtswissenschaft oder McLaw?“ in einem BRJ-Sonderausgabe 1/2008 abgedruckt worden ist, zeigt er mit spitzer Feder einige Missstände auf, die jene Idee einer Universität seit geraumer Zeit bedrohen. Gleich zu Beginn seiner Ansprache beklagt er den gegenwärtigen Zustand des Jura-Studiums, in dem es den Studierenden kaum mehr möglich ist, „außerhalb des Studienplans“, der das Studieren in ein vorgegebenes Zeitkorsett zwingt, zu agieren. Im Vergleich zu seinen eignen Studienzeiten ist es nun erheblich schwerer, sich zunächst den Grundlagen des eigenen Faches zuzuwenden und etwa „Logik für Juristen“, „Rechtstheorie“ oder „Rechtsphilosophische Seminare aus Lust und Laune“ zu belegen (BRJ Sonderausgabe 1/2008, S. 1). Früher durften (zumindest an Zaczyks Heimat-Universität in Frankfurt am Main) die ersten Klausuren in den rechtsdogmatischen Fächern erst im 3. Semester geschrieben werden, während das erste Studienjahr nicht zuletzt den Grundlagendisziplinen (Geschichte, Philosophie, Theorie und Soziologie des Rechts) gewidmet werden konnte. Demgegenüber müssen die Vorlesungen inzwischen so organisiert sein, dass sich die Studierenden schon nach zwei Monaten in der Lage

wähnen, ein Gutachten zu einem fiktiven Rechtsfall zu erstellen. So entsteht der Eindruck, die formal korrekte Lösung von Fallkonstellationen in einer Art richterlicher Entscheidungssimulation bilde den eigentlichen Kern der juristischen Tätigkeit.

Als Hauptursache für die aktuellen Missstände benennt Zaczyk „den totalitären Ökonomismus und seine Diktatur des Geldes und der Zahl“ (a.a.O., S. 1). Dazu zählt auch das „Diktat“, ein Studium „möglichst schnell“ abzuschließen (S. 3), da Studienplätze eben sehr teuer sind und daher nicht allzu lange von einer Person besetzt werden sollen. Ein Studium erscheint insofern als Kostenfaktor, den es vornehmlich durch schlanke Lehrinhalte zu minimieren gelte. Einem mehr oder weniger offen ausgesprochenen Beschleunigungsgebot scheint sich ein „unscheinbares“ Seminar im oben genannten Sinne natürlich zu widersetzen, denn das Interpretieren alter Texte schadet offenbar der Effizienz eines Studienganges, der auf eine rasche Produktion neuer Juristen zielt. Auf den ersten flüchtigen Blick kann das rechtsphilosophische Grundlagenwissen allenfalls einen mittelbaren Einfluss auf die überprüfbareren Fertigkeiten einer Klausurlösung ausüben. Aus einer ökonomischen Sicht mag daher die Kenntnis philosophischer Klassiker eher als unnützer Wissensüberschuss erscheinen, der als Ballast auf dem rasanten Weg zur juristischen Praxis empfunden werden kann. Die Teilnehmenden an solchen „unscheinbaren“ Lehrveranstaltungen mögen dann als eine Art ineffektive Beschleunigungsverweigerer oder als unzeitgemäße „Revoluzzer“ im durchorganisierten Studiensystem gelten. Allerdings dürften mittel- und langfristig auch die wirtschaftlichen Kosten einer unzureichenden Bildungsmöglichkeit für Juristen viel höher sein, wenn es nur noch gelingen sollte, „flüchtig angelehrte Sozialtechniker“ hervorzubringen, die „der Obrigkeit gefällige Knechte des Rechts“ sein mögen, statt die Bildung echter „Juristenpersönlichkeiten“ zu ermöglichen. Denn eine Bildung der eigenen Juristenpersönlichkeit dürfte kaum möglich sein, wenn die Hauptaufgabe der Studierenden in erster Linie darin gesehen wird, „immer nur für die nächste Prüfung zu lernen“ (S. 3/4). Erfahrungsgemäß sind dabei diejenigen, die sich den Luxus der Teilnahme an „unscheinbaren“ Grundlagenseminaren gönnen, auch im Blick auf das herrschende Punktesystem nicht die schlechtesten Absolventen. Sich ein wenig Zeit für die Entschleunigung zu nehmen, schadet nämlich durchaus nicht. Es bleibt zu hoffen, dass Rainer Zaczyk auch nach der Überschreitung der Pensionierungsgrenze noch Lust und Laune für seine „unscheinbaren“ Seminare finden wird.